

	Konfirmitätserklärung	Konfirmitätserklärung
	Polypropylen CPP	Stand: 07.04.2025
	PB75SB	Seite 1 von 4

Lebensmittelrechtliche Konfirmitätserklärung

Sie beziehen von uns Artikel aus der Produktgruppe:

Erzeugnisse aus CPP mit und ohne Einfärbung, bedruckt und unbedruckt

Insbesondere folgende Artikel:

600412, 600413, 600416, 600419, 600420, 600685, 600686, 620136, 620381, 620382, 620470, 620471, 690895

Materialbezeichnung:

Polypropylenfolie, $\leq 100 \mu\text{m}$, Typ: PKBG75S-000 (PB75SB-000),
transparent, mit und ohne Druck,
sterilisierfähig bis max. 120°C bei max. 130 Minuten (Materialstärke mind. 35 my)

Hiermit erklären wir, dass die von uns gelieferten Produkte, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 3, 11(5), 15, 17 der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004—soweit diese auf ein Zwischenprodukt wie Kunststoffe angewendet werden können – und der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien aus Kunststoff (in der jeweils gültigen Fassung) entspricht.

Die Produktion erfolgt nach den Maßgaben der Guten Herstellungspraxis (GMP) gemäß der Verordnung (EG) 2023/2006 der Kommission.

Die verwendeten Monomere, Ausgangsstoffe und Additive entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die folgenden eingeschränkten Substanzen werden in dem oben genannten Produkt verwendet:

Ref.No	Bezeichnung des Stoffes	SML-Wert in mg/kg
39815	9,9-bis(methoxymethyl)fluoren	0,05
	Aluminium	1
95360	1,3,5-tris(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxylbenzyl) -1,3,5-triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion	5

	Konformitätserklärung	Konformitätserklärung
	Polypropylen CPP	Stand: 07.04.2025
	PB75SB	Seite 2 von 4

Hinweis zu Stoffen mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use“):

Das Produkt kann Stoffe enthalten, die auch als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind:

- Natrium-, Kalium-, und Calciumsalze von Speisefettsäuren (E 470a)
- FCM-Stoff Nr. 504; Ref.-Nr. 86240 – Siliciumdioxid (E 551)
- FCM-Stoff Nr. 139; Ref.-Nr. 14680 + 44160 – Zitronensäure (E330)
- FCM-Stoff Nr. 397; Ref.-Nr. 64720 – Magnesiumoxid (E530)

Hinweis zum Schwermetallgehalt:

Gemäß Artikel 121 Absatz 1 der europäischen Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle darf die Konzentration von den Schwermetallen Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom (VI) und deren Verbindungen einen Höchstwert von 100 ppm in Verpackungen oder Verpackungskomponenten nicht überschreiten.

Basierend auf den Angaben unserer Lieferanten, sowie den Ergebnissen aus veranlassten Laboruntersuchungen wird gewährleistet, dass die folgenden Werte nicht überschritten werden:

- Maximale globale Migration von 10mg/dm²
- Die spezifischen Migrationsgrenzwerte gemäß Tabelle 1 ¹
- Eine Maximalkonzentration an Schwermetallen von 100 ppm

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln oder Verfahren, für die das Material geeignet ist:

- **alle Arten von Lebensmitteln**
- **jede Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter**
- **Hochtemperaturanwendungen bis 121°C**

- Physikalische und chemische Untersuchung - Prüfverfahren nach § 64 LFGB B 80.30 (Gesetzbuch für Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Futtermittel), Prüfbedingungen: ²

- **Lebensmittelsimulanz B (Essigsäure 3%) / 2 h bei 100° C**
- **Lebensmittelsimulanz A (Ethanol 10%) / 2 h bei 100° C**
- **Lebensmittelsimulanz D2 (Olivenöl) / 2 h bei 100° C**

	Konfirmitätserklärung	Konfirmitätserklärung
	Polypropylen CPP	Stand: 07.04.2025
	PB75SB	Seite 3 von 4

- höchstes Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

- **Flächen-Volumen-Verhältnis = 6 dm²/kg Lebensmittel**

In dem oben genannten Produkt wird keine funktionelle Barriere verwendet.

Farben/ Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Seite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie.

- „EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen (in der aktuellsten Fassung)
- „EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Flexodruckfarben und Lacken zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen“ (offizielle deutsche Übersetzung vom 05.Februar 2009)

Die Rückverfolgbarkeit des Produktes wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 durch die Verwendung der Produktionsauftragsnummer = Chargennummer, Artikelnummer und Kontrollnummer gewährleistet.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ergab die sensorische Bewertung einen leicht wahrnehmbaren Unterschied (Stufe 2) im Geschmack und im Geruch des Prüflebensmittels; Prüfverfahren nach DIN 10955 (2004-06), Prüfbedingungen: Mineralwasser 2 h, 100° C, anschließend 10 d, 40°C.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt und dessen bestimmungsgemäße Verwendung wie angegeben. Die Konfirmitätserklärung wurde in Übereinstimmung mit den oben genannten Regeln durchgeführt. Vorbehaltlich der Einhaltung der angegebenen Bedingungen für den Lebensmittelkontakt entspricht das Produkt den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 und des LFGBs.

	Konformitätserklärung	Konformitätserklärung
	Polypropylen CPP	Stand: 07.04.2025
	PB75SB	Seite 4 von 4

Die Bescheinigung wird ausgestellt für bereits gelieferte und zukünftige Artikel/Lieferungen mit dem Vermerk „lebensmittelecht“.

Sie beschränkt sich jedoch auf das Produkt wie es unser Werk verlässt und umfasst deshalb nicht vom Verwender hinzugefügte oder weiterbehandelte Zusätze. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produktes für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei bedruckten Packmitteln kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

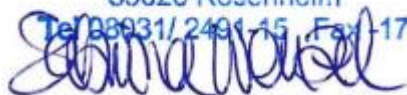
Diese Konformitätserklärung stellt somit keine Garantieerklärung dar.

¹ Berechnet mit mathematischen Modellen auf Basis der Informationen unserer Rohstofflieferanten

² Verordnung (EG) Nr. 10/2011 „Worst-Case“-Prüfbedingungen für Polyefine. Die Eignung des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck ist von jedem Anwender unter Berücksichtigung aller für ihn geltenden Rahmenbedingungen selbst zu testen.

Rosenheim, 07.04.2025

Vierling
Verpackungssysteme GmbH
Oberaustraße 29
83026 Rosenheim
Tel 08931/ 2491-15 Fax -17



Firmenstempel, Unterschrift